A M T S B L A T T

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:
Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de

Verantwortlich:
Landrat Dr. Johann Bertl

Nummer 36 Internet: www.weilheim-schongau.de **02. November 2026**

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamts Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrucke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamts Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wir ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- Öffentliche Sitzung des Kreis- und des Finanzausschusses Seite 244
- Zustellung von Baugenehmigungen Seite 246

Öffentliche Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Finanzausschusses

Die nächste öffentliche Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Finanzausschusses des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Montag, 09.11.2026, um 14:00 Uhr

im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes, Dienststelle Weilheim,

Stainhartstr. 7, III. Stock

statt.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 Zuständig: Finanzausschuss, Kreisausschuss
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 10.11.2025
 Zuständig: Finanzausschuss, Kreisausschuss
3. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 21.09.2026
 Zuständig: Kreisausschuss
4. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
 Zuständig: Kreisausschuss

5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2027
 Zuständig: Finanzausschuss, Kreisausschuss

6. Finanzplanung, einschließlich Investitionsplanung, des Landkreises Weilheim-Schongau für die Jahre 2028 bis 2030
 Zuständig: Finanzausschuss, Kreisausschuss

7. Erhebung der Kreisumlage nach dem BayFAG; Individuelle Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Landkreises und der Landkreisgemeinden
 Zuständig: Finanzausschuss, Kreisausschuss

8. Neukalkulation der Abfallgebühren; Neufestsetzung des Kalkulationszeitraums
 Zuständig: Kreisausschuss

9. Allgemeine Informationen
 Zuständig: Finanzausschuss, Kreisausschuss

Zuvor findet eine nichtöffentliche gemeinsame Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 10.11.2025
3. Finanzangelegenheiten
4. Zuwendungsangelegenheiten
5. Finanzangelegenheiten
6. Allgemeine Informationen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 21.09.2026
3. Liegenschaftsangelegenheiten
 3.1 Liegenschaftsangelegenheiten
 3.2 Liegenschaftsangelegenheiten
 3.3 Liegenschaftsangelegenheiten
 3.4 Liegenschaftsangelegenheiten
4. Personalangelegenheiten
5. Allgemeine Informationen

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Dr. Johann Bertl
Landrat

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2026-1213 vom 28.10.2026 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 28.10.2026 (BV-Nr. 2026-1213) wurde der Antrag auf Neubau eines Zweifamilienhauses WE1 u. WE2 mit Doppelgarage WE1 und Doppelcarport WE2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 409/2 der Gemarkung Iffeldorf (Staltacher Straße 24; 82393, Iffeldorf) bauaufsichtlich genehmigt.
Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Gemeinde
Iffeldorf als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Baulechner, Telefon: 0881/681-1355) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 28.10.2026
-Bauamt-

Baulechner

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2026-0931 vom 27.10.2026 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 27.10.2026 (BV-Nr. 2026-0931) wurde der Antrag der Immobilienverwaltung Punzet GmbH zum Neubau eines Mülltonnenhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1559 und 1559/39 der Gemarkung Schongau bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Schongau

als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Kemptner, Telefon: 0881/681-3338) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212a Abs. 1 BauGB und ggf. nach § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung, dies bedeutet, dass Sie den Bescheid auch befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Klage angreifen. Sie können beim Landratsamt Weilheim-Schongau die Aussetzung der Vollziehung oder beim Bayerischen Verwaltungsgericht München die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Es wird auf § 80 VwGO Abs. 6 hingewiesen.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 27.10.2026
-Bauamt-
Kemptner